

**Auszug aus dem Protokoll des Niedersächsischen Ministeriums für
Umwelt, Energie und Klimaschutz zur „Großen Dienstbesprechung
Wasserwirtschaft“ am 31.05.2017 in Hannover**

Der Landkreis Stade hat mit seinem Bericht vom 26.04.2017 auf erhebliche Vollzugsprobleme hingewiesen, die ursächlich auf eine von Sachverständigen vorgenommene Neubewertung älterer Kunststofftanks zur Lagerung von Heizöl zurückzuführen sind.

Herr Frost, Mitarbeiter im Referat 22 „Küstenschutz, Hochwasserschutz, Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ erläutert den Inhalt des o. g. Schreibens und trägt anschließend die Position des MU dazu vor:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind die beschriebenen Kunststofftanks Anlagenteile der primären Sicherheit - 1. Barriere -, die zusammen mit der Rückhalteeinrichtung, der sekundären Sicherheit - 2. Barriere - und den Sicherheitseinrichtungen eine Heizölverbraucheranlage im privaten Bereich bilden.

Anlagenteile der primären Sicherheit müssen dicht, hinreichend widerstandsfähig und bei den zu erwartenden Beanspruchungen für die vorgesehene Gebrauchsdauer standsicher sein. Die Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und es ist sicher zu stellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe sicher in diese gelangen können.

Diese Anforderungen sind von den Sachverständigen alle fünf Jahre wiederkehrend zu überprüfen. Der Sachverständige führt grundsätzlich eine Ordnungsprüfung und eine technische Prüfung durch und dokumentiert das Prüfergebnis wie nachstehend darstellt:

Keine Mängel, geringfügige Mängel (Mängelbeseitigung innerhalb von 6 Monaten, s. § 48 Abs. 1, Satz 1 AwSV), erhebliche und gefährliche Mängel (unverzögliche Mängelbeseitigung und Information an die zuständige Behörde, s. § 48 Abs.1, Satz 2 AwSV).

Bisher war es in den meisten Bundesländern, so auch in Niedersachsen, gängige Praxis, dass Sachverständige im Rahmen der Anlagenprüfung die Wirksamkeit von Kunststofftanks erst nach festgestellten Verformungen oder Verfärbungen infrage stellten. Damit verbunden war die nicht mehr gewährleistete dauerhafte Standsicherheit der Anlage, die dann eine Stilllegung bzw. einen Austausch erforderlich machte. Seit Anfang 2017 werden den zuständigen Behörden bundesweit Prüfberichte oberirdischer Kunststofftanks vorgelegt, in denen allein wegen des Alters einer Anlage diese mit erheblichen Mängeln eingestuft wird, mit der Forderung, diese kurzfristig auszutauschen bzw. stillzulegen, ohne dass Verformungen bzw. Verfärbungen erkennbar waren. Diese Vorgehensweise stößt inzwischen bundesweit bei den zuständigen Behörden und auch bei den Betreibern derartiger Anlagen auf großes Unverständnis.

Nach Mitteilung der Sachverständigenorganisation TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG. sind keine Schadensfälle bekannt, die lediglich auf das Alter einer Anlage zurückzuführen wären.

Entsprechend der Angaben des Bundesverbandes Lagerbehälter e. V. sind Kunststofftanks für einen sicheren Lagerbetrieb von 30 Jahren ausgelegt. Nach Angaben des DIBT kann ein Tank ohne einen theoretisch angenommenen Sicherheitsfaktor 50 Jahre lang betrieben werden. Das Bundesamt für Materialforschung (BAM) wurde beauftragt, ein Gutachten zur Standsicherheit von Heizölverbraucheranlagen zu fertigen. Erkenntnisse liegen derzeit nicht vor, Sachverständigenorganisationen erwägen die Anwendung von zerstörungsfreien Prüfverfahren.

Position des MU, wie bis zur Vorlage neuer v. g. Erkenntnisse zu verfahren ist:

1. Kunststofftanks mit Verformungen bzw. Verfärbungen, unabhängig vom Alter der Anlage sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, stillzulegen bzw. auszutauschen, da hier ein erheblicher Mangel vorliegt und dieser vom Sachverständigen im Prüfbericht entsprechend vermerkt wird (s. auch § 48 Absatz 1, Satz 1 AwSV).

2. Kunststofftanks mit einem Alter von weniger als 30 Jahren, die weder Verformungen noch Verfärbungen erkennen lassen, sind weiterhin alle fünf Jahre wiederkehrend von einem Sachverständigen zu prüfen.

3. Die Prüfintervalle (Sachverständigenprüfung) für Kunststofftanks, mit einem Alter von mehr als 30 Jahren, die weder Verformungen noch Verfärbungen erkennen lassen, sind unter Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes von der zuständigen Behörde im eigenen Ermessen entsprechend zu verkürzen (z. B. 30 Monate). Im Prüfbericht des Sachverständigen erfolgt der Hinweis auf das jeweilige Alter der Anlage ohne konkrete Mängelbewertung bzw. keine Mängel (technische Prüfung).

Die zuständige Behörde verpflichtet die Betreiber von unter Ziffer 3 genannten Anlagen, im Rahmen der Eigenüberwachung, diese mindestens monatlich auf mögliche Verformungen bzw. Verfärbungen hin durch Inaugenscheinnahme der Anlage regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und die Stilllegung bzw. der Austausch dieser Anlage ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzunehmen.

Unabdingbare Voraussetzung so zu verfahren ist, dass die Funktionsweise der Rückhalteeinrichtung als 2. Barriere zwingend den rechtlichen und technischen Regularien der Anlagenverordnung entspricht und dieses vom prüfenden Sachverständigen entweder bestätigt oder wenn nicht, als erheblicher Mangel mit der Folge der unverzüglichen Mängelbeseitigung eingestuft wird.